

Organspende – Ein Akt der Nächstenliebe

Organspende kann Leben retten und Menschen in schwersten gesundheitlichen Notlagen eine Chance auf Rettung und Überleben schenken. Deshalb sprechen sich die beiden großen Kirchen in Deutschland für eine Entscheidung zur Organspende aus. In dem gemeinsamen Wort der Katholischen und Evangelischen Kirche „Gott ist ein Freund des Lebens“ wird die Bereitschaft zur Organspende darum als ein „besonderer Akt der Nächstenliebe“ bezeichnet. Die ethische Grundposition der Kirchen sieht in der Organspende eine Form der besonderen Solidarität eines Menschen gegenüber einem anderen, der von einer schweren Krankheit oder vom Tod bedroht ist. Das verdient Anerkennung, Hochschätzung und sogar Bewunderung. Wenn ein Christ die Organspende als seinen Weg erkennt, steht er tatsächlich im Wort Jesu.

Die Freiheit der Entscheidung

Gleichzeitig respektiert die Kirche auch eine Ablehnung und will keinem Neinsager die ernsthafte christliche Einstellung absprechen. Entscheidend ist ein „informed consent“, die freie persönliche Gewissensentscheidung. Zwang kann und darf es in dieser Frage nicht geben! Es muss klar sein, dass Organspende immer die freie und informierte Zustimmung des Spenders voraussetzt.

Entscheidend ist ein „informed consent“, die freie persönliche Gewissensentscheidung.

Darum gibt es keine Pflicht zur Organspende. Ein Christ kann etwa im Blick auf die Integrität seines Leibes und aufgrund persönlicher Pietätsüberzeugungen immer sagen, dass er nicht Organspender sein will. Seine Entscheidung und sein Widerspruch sind verbindlich.



Weihbischof Dr. Dr. Anton Losinger ist promovierter Theologe, Volkswirt und seit 2000 Weihbischof der Diözese Augsburg. Er war langjähriges Mitglied im Nationalen und Deutschen Ethikrat und ist seit 2015 Bischofsvikar für Bioethik und Sozialpolitik. Darüber hinaus ist er in verschiedenen Ethik-Kommissionen aktiv.

Die rechtliche Situation

In der Bundesrepublik Deutschland gilt aktuell die „erweiterte Zustimmungslösung“. Organspender ist also nur, wer einen Organspenderausweis unterzeichnet und mit sich führt. Das alternative Modell ist die aktuell diskutierte „Widerspruchslösung“. Sie gilt etwa in Österreich, Spanien oder Belgien. Dort ist grundsätzlich jeder Organspender, außer dem, der dem ausdrücklich widerspricht. Die deutsche Lösung ist ein freiheitliches Erklärungsmodell im Sinne einer „erweiterten Zustimmungslösung mit breiter Informationspflicht.“ Das setzt voraus, dass jeder Mensch sich mindestens einmal im Leben mit der Frage der Organspende beschäftigt und sich für oder gegen Organspende entscheidet, vor dem Hintergrund, dass er mit seiner Spende unter Umständen einem anderen Menschen das Leben retten kann.

Die Notlage der Spender- und Empfängerstatistik

Die Spendersituation in Deutschland ist allerdings alarmierend, denn weniger als zehn Prozent der Bürger haben einen Organspenderausweis. Dagegen sagen in öffentlichen Umfragen etwa 70 Prozent der Menschen von sich, dass sie zu einer Organspende prinzipiell bereit wären. Es besteht also hoher Informationsbedarf, da jährlich über 2.500 Menschen sterben, weil für sie ein passendes Spenderorgan nicht zur Verfügung steht. Auf der Empfängerliste der Deutschen Stiftung Organtransplantation (DSO) stehen derzeit mehr als 10.000 schwer kranke Menschen, die auf die Transplantation eines Organs hoffen. Für sie ist die Transplantation die einzige Möglichkeit, um zu überleben oder die Lebensqualität erheblich zu verbessern. Die Zahl der 2017 in Deutschland gemeldeten Organspender steht dagegen bei 412.

Die Hirntoddiagnostik: Wann ist ein Mensch tot?

Sicherlich haben die kriminellen Aktionen an einzelnen Transplantationsinstituten in Deutschland viel Vertrauen zerstört und die Spenderzahlen sinken lassen. Aber noch wesentlicher für die Spendenbereitschaft ist die Grundsatzfrage: Wann ist ein Mensch tot? Die Medizin nimmt hier – jenseits alternativer Diagnostikmethoden – den Zeitpunkt des Hirntodes an, und dafür sprechen sehr viele gute wissenschaftliche Gründe. Aber dieser Punkt ist auch umstritten, weil man den Tod auch anthropologisch und gesellschaftlich umfassender als Prozess sehen kann. Die Frage des Hirntodes ist zudem mit vielen auch irrationalen Ängsten besetzt. Wenn Angehörige sehen, dass ein Patient an der Herz-Lungenmaschine atmet, sich der Brustkorb hebt und senkt, dann können sie – entgegen aller medizinischer und wissenschaftlicher Fakten nicht glauben, dass ein solcher Mensch tot sein soll. Zudem gibt es immer wieder Debatten, die große Verunsicherung verbreiten. Für eine vernünftige und vertrauensvolle Bewertung der Organspende ist es darum notwendig, eine offene und klare Diskussion der Frage der medizinischen Hirntoddiagnostik und ihrer Validität zu führen. Denn die Entnahme eines lebenswichtigen Organes aus dem Körper eines noch lebenden Menschen wäre medizinisch und rechtlich nichts anderes als Totschlag oder im schlimmsten Falle Mord.

Die Kirchen werden immer dafür werben, dass die Menschen sich mit dieser Frage der Organspende beschäftigen und sich entscheiden. Sie wollen breite Information und eine umfassende Aufklärung fördern. Es ist auch keine Zumutung, mit dieser Frage konfrontiert zu werden, wenn durch die Entscheidung unter Umständen das Leben eines Menschen gerettet werden kann. Die Freiheit der persönlichen Entscheidung zur Organspende ist allerdings die entscheidende Grundvoraussetzung und durch nichts zu ersetzen.

Die alternative Lebendspende

Die Frage der Lebendspende ist noch einmal ein anderer Fall. Wenn sich Ehepartner oder enge Angehörige etwa eine Niere spenden, dann kann das eine bewundernswerte Tat der Liebe sein. Sie hat auch medizinische Vorteile gegenüber der Spende „post mortem“, aber auch hier müssen „Nebenwirkungen“ ausgeschlossen werden, wie soziale Ausbeutung und Kommerzialisierung der Organspende oder Organraub, wie wir es in nicht wenigen Ländern der Dritten Welt beobachten. Darum sind die Rechtsregelungen der Lebendspende – sofern sie aufgrund medizinischer Indikation überhaupt in Frage kommt – in Deutschland sehr strikt auf unmittelbare Angehörige begrenzt.

Die Freiheit der persönlichen Entscheidung zur Organspende ist allerdings die entscheidende Grundvoraussetzung und durch nichts zu ersetzen.

Ist die „Widerspruchslösung“ ein Weg aus der Knappheit bei Organspenden?

Die Zahl der Organspender in Deutschland war im vergangenen Jahr auf dem niedrigsten Stand seit 20 Jahren. Vor diesem Hintergrund erhebt sich derzeit erneut eine Diskussion über die gesetzliche Regelung zur Organspende. Im Vordergrund der aktuellen Debatte steht die Forderung, anstelle der derzeit geltenden Zustimmungsregelung die sogenannte Widerspruchsregelung bzw. eine „doppelte Widerspruchsregelung“ einzuführen. Das würde bedeuten, dass jeder Mensch grundsätzlich als Organspender gilt, es sei denn, er hätte dem ausdrücklich widersprochen. Die „doppelte Widerspruchsregelung“ bezieht jedoch auch die Möglichkeit ein, dass auch die Verwandten im Entscheidungsfall ein Recht auf Widerspruch haben.

Die aktuelle Positionierung der Deutschen Bischofskonferenz zu Widerspruchslösung

Kardinal Reinhard Marx formulierte in seinem Pressebericht des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz anlässlich der Pressekonferenz zum Abschluss der Herbst-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 27. September 2018 in Fulda:

„Die Widerspruchsregelung wird von ihren Befürwortern als eine Problemlösung dargestellt, die die Zahl der Organspenden „automatisch“ erhöht. Diese Regelung lehnen wir ab. Die deutschen Bischöfe unterstützen hingegen das Ziel, die Zahl der Organspenden in Deutschland zu erhöhen. Wir stehen der Organspende ausdrücklich positiv gegenüber. Sie ist für Christen eine Möglichkeit, Nächstenliebe auch über den Tod hinaus auszuüben. Ethische Voraussetzung hierfür ist, dass der Spender der Organentnahme informiert, ganz bewusst und ausdrücklich zustimmt. Das gebieten die Selbstbestimmung, das Konzept der Patientenautonomie und die Würde des Menschen, die auch über den Tod hinaus von Bedeutung sind. Diese Prinzipien, denen in unserer gesamten Gesellschafts- und Rechtsordnung eine zentrale Bedeutung zukommt, würden von der Widerspruchslösung unterminiert. Problematisch ist die Widerspruchsregelung also deshalb, weil die Freiwilligkeit der Organspende nicht zweifelsfrei feststeht und weil das Konzept der Autonomie zugunsten eines staatlichen Paternalismus aufgegeben wird. Eine moralische oder gar rechtliche Pflicht zur Organspende lässt sich nicht begründen. Sie kann weder erzwungen, noch erwartet werden, ist aber ein Akt von hohem moralischem Wert.

In dem Bemühen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Organe zu erhöhen, sind vorrangig die Prozesse rund um die Organspende in den Blick zu nehmen. Die Regelung von 2012 sollte in Bezug auf die Prozesse und Strukturen hin überprüft und gegebenenfalls geändert werden. Dieses Anliegen greift ein aktueller Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit auf. Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen begrüßen die Bischöfe ausdrücklich.

Um die Bereitschaft zur Organspende – und somit die Spenderzahl – zu erhöhen, muss nicht zuletzt auch Vertrauen zurückgewonnen werden, das durch verschiedene Skandale verloren gegangen ist. Wichtige Elemente hierzu sind mehr Transparenz, Aufklärung der Öffentlichkeit und eine entsprechende Aus- und Fortbildung des Pflegepersonals.

Mit Nachdruck sprechen sich die Bischöfe also für eine Regelung aus, die der Freiwilligkeit und dem besonderen moralischen Wert jeder Entscheidung zu einer Organspende gerecht wird. Zudem betonen sie die Bedeutung einer hohen Transparenz und Vertrauenswürdigkeit einer durch gute Strukturen geregelten und in ihren Abläufen optimierten Transplantationspraxis. Hierzu gehören insbesondere das Festhalten an der Notwendigkeit einer Zustimmung

*Organspende
ist für Christen
eine Möglichkeit,
Nächstenliebe auch
über den Tod hinaus
auszuüben.*

zur Organspende sowie das Festhalten am in Deutschland verpflichtend geltenden Hirntod-Kriterium. Die Organspendenbereitschaft zu erhöhen, ist eine gesamtgesellschaftliche und andauernde Aufgabe, die nicht mit einer Widerspruchslösung erledigt werden kann. Grundsätzlich befürwortet die Vollversammlung Maßnahmen, die die Bereitschaft zur Organspende fördern.“

Ihre Altersvorsorge in guten Händen...

unkompliziert
garantiert
flexibel

■ VERSICHERT
seit
1952
IMMER GUT



Altersvorsorge ist so individuell wie Ihr Lebensweg. Wir bieten:

- Höhere Renten und jederzeitige Beitragsflexibilität
- Attraktives Garantiemodell mit Zinshöchststands-Garantie
- Innovative Tarife ohne Abschlussprovision und dadurch hohe Vertragsguthaben ab dem 1. Beitrag

**Starten Sie Ihre
Altersvorsorge jetzt!**



Wir informieren Sie gern: www.pensionskasse-caritas.de
info@pensionskasse-caritas.de · Tel.: 0221 46015-0

 **PENSIONSKASSE**
DER CARITAS VVAG